

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2009

Nr. 2009/2213

Einberufung der Wahlberechtigten für den zweiten Wahlgang der Ständerats-ersatzwahl vom 24. Januar 2010

1. Einberufung zum Urnengang / Wahltag

Im ersten Wahlgang vom 29. November 2009 hat kein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Die Wahlberechtigten des Kantons Solothurn werden hiermit zum **zweiten Wahlgang der Ständeratsersatzwahl vom 24. Januar 2010** einberufen.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Anwendbares Recht

Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR)¹⁾ und Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996 (VpR)²⁾

2.2 Wahlkreis

Der Kanton Solothurn bildet einen einzigen Wahlkreis.

2.3 Wahlart

Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz); es gilt das **relative Mehr**. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt.

2.4 Leitung

Die Staatskanzlei leitet das Wahlverfahren und ermittelt die Wahlergebnisse auf kantonaler Stufe (Adresse: Rathaus, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 20 41, Fax 032 627 20 09).

3. Wählbarkeit / Wahlvorschläge

3.1 Wählbarkeit im zweiten Wahlgang

Am zweiten Wahlgang sind die nicht gewählten Kandidaten des ersten Wahlganges teilnahmeberechtigt (sie haben alle mindestens 5% der gültigen Stimmen erhalten). Vorbehalten bleibt ein Rückzug

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.112.

der Kandidatur, welcher der Staatskanzlei spätestens bis **Mittwoch, 2. Dezember 2009, 17.00 Uhr**, schriftlich einzureichen ist.

Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung erfolgt nach § 43 GpR und ist spätestens bis **Montag, 7. Dezember 2009, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei einzureichen. Die Wahlvorschläge sind auf dem Formular "Anmeldung für die Ständeratersatzwahl" aufzuführen, welches bei der Staatskanzlei bezogen werden kann (Tel. 032 627 20 41). Die Wahlvorschläge müssen in jedem Fall von mindestens 100 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton unterzeichnet sein. Die Quorumserleichterungen gelten nicht bei Majorzwahlen. Für jeden neuen Kandidaten/jede neue Kandidatin ist eine **Stimmrechtsbescheinigung** bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Nationalräte und Kantonsräte müssen diese Bescheinigung nicht einreichen.

4. Amtliche Wahlzettel

4.1 Grundsatz

Für die Ständeratersatzwahl wird **ein leerer Wahlzettel** und ein Informationsblatt abgegeben (§ 56 GpR). Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel höchstens einen Kandidaten oder eine Kandidatin aufführen. Es darf nur ein Wahlzettel abgegeben werden.

4.2 Gestaltung und Druck der Wahlzettel

Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich.

4.3 Wahlpropagandamaterial

4.3.1 Berechtigung

Das Recht zum Versand eines Prospektes steht den Kandidaten und Kandidatinnen sowie den sie vertretenden Gruppen zu (§ 64 GpR). Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten das rechtzeitig und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial zu.

4.3.2 Termin für die Zustellung an die Gemeinden

Die Kandidaten und Kandidatinnen oder die sie vertretenden Gruppen stellen den Gemeinden das Wahlpropagandamaterial **spätestens bis Freitag, 18. Dezember 2009, 17 Uhr** zu. Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der Drucksachenverwaltung (Tel. 032 627 22 22 / FAX 032 627 22 23) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigter bezogen werden.

4.3.3 Format und Gewicht

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropaganda-material darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen.

4.3.4 Folge der Nichteinhaltung der Vorgaben

Wahlpropagandamaterial, das den formellen Erfordernissen nicht entspricht, wird von den Einwohnergemeinden nicht zugestellt.

4.4 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Einwohnergemeinden stellen den Stimmberechtigten das Wahlmaterial **spätestens bis Montag, 4. Januar 2010** zu. Die Gemeinden werden ersucht, das Wahlmaterial für die Stimmberechtigten im Ausland umgehend nach Erhalt und mit **A-Priority**-Kleber zu versenden.

5. Wahlakt

5.1 Gültig wählen

Die Wähler und Wählerinnen verwenden den amtlichen Wahlzettel. Es darf nur eine Stimme abgegeben werden.

5.2 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt werden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind.

5.3 Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials **bis zum 23. Januar 2010**. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

6. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahlzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahlzettel verteilt.

7. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts.

¹⁾ SR 311.0.

8. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen sind mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Auflage: 550 Ex.

Staatskanzlei (Eng, Stu, Füe/Internet; Rest an Stu)

Kantonale Drucksachenverwaltung/Lehrmittelverlag (2)

Oberämter (40; je 10)

Einwohnergemeinden (375; je 3; z.Hd. Präsidium und Gemeindeverwaltung)

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (125)

Amtsblatt (ste)

Sekretariat des Ständerates, Parlamentsgebäude, 3003 Bern

Medien (jae)

Versand per Mail durch die Staatskanzlei (Stu):

CVP, Sekretariat, Michele Heuberger, Hännimatte 7, 4556 Aeschi

SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn

SVP, Sekretariat, Claudia Fluri, Haldenweg 309, 4717 Mümliswil